

Schwetschke & Sohn in Braunschweig.

2459. **Schober, S.**, allgemeine Landwirthschaftslehre. 2. Buch. Produktionsmittel der Landwirthschaft. 1. Abth. Grundstücke u. Anlagekapital. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ #

Ernst Stechert in Potsdam.

2460. **Armee-Eintheilung u. Quartier-Liste** der norddeutschen Bundes-Armee f. d. J. 1870. gr. 8. Geh. $\frac{1}{6}$ #

Verlags-Expedit. d. deutsch-amerik. Conversations-Verikons in New-York.

2461. **Conversations-Verikon**, deutsch-amerikanisches. Hrsg. v. N. J. Schem. 2. Bg. Ver. 8. Geh. $\frac{1}{4}$ #

Violet in Leipzig.

2462. **Freund's, W.**, Schüler-Bibliothek. 1. Abth. Präparationen zu den griechischen u. römischen Schulklassikern. Präparation zu Homer's Odysee. 8. Hft. 3. Aufl. 16. * $\frac{1}{6}$ #

Wöcker's Verlag in Frankfurt a. M.

2463. **Schroedter, A.**, Kinder-Gebete alphabetisch geordnet u. illustriert. Neue Prachtausg. 4. Geh. * 24 N#

O. Wigand in Leipzig.

2464. **Höhrich, W.**, französisch-deutsche Handels-Correspondenz. 4. Aufl. 16. In engl. Einb. $1\frac{1}{3}$ #

Wittwer in Stuttgart.

2465. **Leyhold, L.**, Entwürfe zu städtischen Wohngebäuden, Land- u. Gartenhäusern etc. 4. Hft. gr. Fol. * 2 #

Wwe. Berger-Levrault & Sohn in Straßburg.

† **Essai sur le suffrage universel et sur le moyen de le compléter.** gr. 8. Geh. * 8 N#

Wagner, G., Histoire romaine. Traduit de l'allemand par A. Paumier. 2 Vols. 8. Geh. à * 1 #; in engl. Einb. à * 1 # 8 N#

Clemm in Gent.

Annales et Bulletin de la Société de médecine de Gand. Jahrg. 1870. Nr. 1. gr. 8. pro cplt. * 2 # 12 N#

Noiriel in Straßburg.

Flach, J., la honorum possessio sous les empereurs romains depuis le commencement du deuxième siècle jusqu'à Justinien exclusivement. gr. 8. Geh. * $1\frac{1}{3}$ #

— Etude historique sur la durée et les effets de la minorité en droit romain et dans l'ancien droit français. gr. 8. Geh. * 1 #

Lehr, E., les dynastes de Geroldseck-Es-Vosges. gr. 8. Geh. * 18 N#

— la seigneurie de Hohengeroldseck et ses possesseurs successifs. gr. 8. Geh. * 18 N#

Nichtamtlicher Theil.

Der Nachdruck in Zeitungen und der Bundesgesetzentwurf über das Urheberrecht an Schriftwerken.

Leipzig, 9. März. Der Bundesgesetzentwurf über das Urheberrecht an Schriftwerken u., dessen Berathung im Reichstage, nachdem sie neulich auf Braun's Antrag verschoben worden, demnächst wieder beginnen wird, handelt in §. 6. unter c auch von dem Wiederabdruck aus einer Zeitung in die andere. Der Entwurf ist im Laufe seiner mehrfachen Um- und Ueberarbeitung (bekanntlich ist es die dritte Redaction, welche dem Reichstage vorliegt) in diesem Punkte immer liberaler geworden, so liberal, daß wir fast glauben möchten, er habe gegenwärtig zu sehr nur den einen von zwei Gesichtspunkten in's Auge gefaßt, und zu wenig das audiatur et altera pars (man soll beide Theile hören) beachtet. In der ersten Redaction (aus dem Herbst 1868) war noch unterschieden (§. 5. e) zwischen bloßen thatsächlichen Berichten in den Zeitungen und Correspondenzen oder Leitartikeln. Jene erstern sollten unbeschränkt wieder abgedruckt werden dürfen, sobald nur die Quelle angegeben würde, diese letztern sollten denselben Schutz genießen, wie jede herausgegebene Schrift. Jetzt sind nicht bloß die thatsächlichen Zeitungsberichte, sondern auch die Correspondenzen und ebenso die selbständigen Leitartikel vollkommen und ausnahmslos preisgegeben; nur Feuilletons und Novellen sind ausgenommen.

Die Motive zu der betreffenden Bestimmung (jetzt §. 6. c) sagen darüber Folgendes:

„Der gegenwärtige Entwurf gestattet ganz allgemein den Abdruck von thatsächlichen Berichten (sogenannten Zeitungsnachrichten), Leitartikeln und Correspondenzartikeln, vorausgesetzt, daß die Quelle deutlich angegeben ist. Es war hierfür folgende Erwägung maßgebend. Daß sogenannte Zeitungsnachrichten keinen Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen können, folgt aus der Natur dieser Nachrichten von selbst; dieselben enthalten eben nur thatsächliche Berichte und charakterisiren sich daher überhaupt nicht als eigene geistige Schöpfungen, welche durch das vorliegende Gesetz geschützt sind. Leitartikel würden, an sich betrachtet, allerdings unter den Begriff der schutzberechtigten Schriftwerke fallen und dasselbe würde von vielen Correspondenzartikeln gelten. Allein es muß hier — in ähnlicher Weise, wie bei den ad a und b erwähnten Fällen — das strenge Privatrecht des Autors dem Bedürfniß des allgemeinen literarischen Verkehrs und den aus der publicistischen Natur der Zeitungen sich ergebenden Consequenzen weichen. Der literarische Verkehr

fordert unbedingt die gegenseitige Mittheilung und Entlehnung auch solcher Artikel, und in den Kreisen der Zeitungsredacteurs selbst ist anerkannt worden, daß es z. B. in Betreff der Leitartikel für die Interessen des Zeitungshandels vollständig ausreichte, wenn dem Abdrucker die Pflicht auferlegt werde, die Quelle, aus welcher er geschöpft hat, zu bezeichnen; wenn dies geschehe, könne der Abdruck von Leitartikeln den Originalzeitungen nur erwünscht sein. Durch die generelle Gestattung des Abdrucks von Zeitungsartikeln wird zugleich in der Praxis einer großen Anzahl von Streitfragen vorgebeugt, welche im Einzelfalle darüber entstehen würden, ob ein Artikel sich als schutzberechtigt darstelle oder nicht. Selbstverständlich findet die Bestimmung ad c auf sogenannte Feuilletonartikel, Novellen u., welche in Zeitungen stehen, keine Anwendung, diese genießen vielmehr den gewöhnlichen Schutz gegen Nachdruck.“

Diese sehr tief einschneidende Modification des Entwurfs ist (wie wir aus dem Artikel „Das norddeutsche Bundesnachdruckgesetz, von C. D. v. Wipleben, königlich sächsischer Regierungsrath“, in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1870, 1. Heft, S. 133, erfahren) laut den Protokollen über die Vernehmung der Sachverständigen im Bundesrathe, S. 17, durch die gutachtliche Auslassung zweier ausschließlich als Sachverständige vernommenen Berliner Publicisten, eines Redacteurs der Bossischen und eines der Spener'schen Zeitung, veranlaßt worden.

Wir müssen dem Verfasser jenes Artikels darin ganz Recht geben, daß man sich seitens des Bundesraths auf die Abhörung von nur zwei Sachverständigen und noch dazu aus demselben Orte, die also nur eine einzige Kategorie der hier einschlagenden Verhältnisse kannten und vertraten, in einer so wichtigen, so ausgedehnten und bedeutenden, ideellen und materiellen Interessen berührenden, endlich so sehr von den eigenthümlichen Gestaltungen der Tagespresse in den verschiedenen Vertlichkeiten und Gegenden abhängigen Materie nicht hätte beschränken sollen.

Als jene Vernehmung publicistischer Sachverständigen stattfand (im Februar 1869), lag ein im Auftrage des Deutschen Journalistentags ausgearbeiteter Bericht bereits gedruckt vor: „Das geistige Eigenthum mit Bezug auf Zeitungen und Zeitschriften. Ein Referat für den dritten Deutschen Journalistentag von Professor Dr. Karl Biedermann“ (Berlin, Verlag von Franz Duncker) und war, wo nicht den betreffenden Referenten im Bundesrathe, so doch dem einen jener Sachverständigen selbst wohlbekannt; denn der Redacteur der